



Sitzungsvorlage
300/088/2014

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 25.11.2014	Aktenzeichen: 310-2.6-3		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.11.2014	Vorberatung N	
Hauptausschuss	02.12.2014	Vorberatung N	
Stadtrat	16.12.2014	Entscheidung Ö	

Betreff:

Beschlüsse des BVerfG betreffend Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen, weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Landau in der Pfalz“ (Ausbaubeitragsatzung) vorzulegen, die die Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG und des OVG Koblenz berücksichtigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Einziehung der im Februar für 2015 fälligen Vorausleistungen für den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung auszusetzen.

Begründung:

Durch Novellierung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) im Jahr 2006 wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu bilden. Einer weitergehenden Begründung in der Satzung bedarf es gemäß § 10a Abs. 1 KAG nur, wenn stattdessen die Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. Dementsprechend wurde die Bildung einer Abrechnungseinheit aus dem gesamten Gemeindegebiet als gesetzlicher Regelfall betrachtet, die Bildung mehrerer Ermittlungsgebiete als Ausnahmeregelung. Das OVG Rheinland-Pfalz beanstandete bisher so gefasste Ausbaubeitragsatzungen nicht (OVG RP, Beschluss vom 28.03.2011, Az.: 6 A 1444/10, Urteil vom 26.05.2010, Az.: 6 C 10151/10).

1. Wie in der Informationsvorlage 300/085/2014 am 14.10.2014 im Bauausschuss, am 05.11.2014 im Hauptausschuss und am 18.11.2014 im Stadtrat erläutert, ergibt sich aus den Entscheidungen des BVerfG vom 25.06.2014 das Erfordernis, die Ausbaubeitragsatzung dahingehend zu ändern, dass das bisherige, alle innerorts gelegenen Verkehrsanlagen der Stadt umfassende Abrechnungsgebiet in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt wird.

Aufgrund der Ausführungen des BVerfG geht die Verwaltung davon aus, dass aus dem bisherigen umfassenden Abrechnungsgebiet aufgrund der räumlichen Gegebenheiten folgende neue Abrechnungsgebiete zu bilden sind:

Landau Stadtgebiet

Landau Horstgebiet
Landau Südwest
Arzheim
Dammheim
Godramstein
Mörlheim (Ortslage)
Mörlheim (GE-Gebiet)
Mörzheim
Nußdorf
Queichheim
Wollmesheim

Diese Einschätzung muss allerdings insbesondere in Bezug auf die verbleibende Kernstadt nochmals überprüft werden, sobald das OVG Koblenz nähere Hinweise zur Auslegung der Entscheidungen des BVerfG gibt (erwartet für Dezember 2014).

Um zu ermitteln, welche Auswirkungen die Aufspaltung des Gesamtabrechnungsgebiets in die genannten einzelnen Abrechnungsgebiete hat, hat die Verwaltung das von den Gremien beschlossene und seit 01.01.2014 in Umsetzung befindliche Bauprogramm auf die neu zu bildenden Abrechnungsgebiete aufgeteilt und die Kosten den Abrechnungsgebieten zugeordnet.

Die nähere Erläuterung erfolgt in der Sitzung.

Dabei war es erforderlich, auch den jeweiligen Gemeindeanteil für die einzelnen Abrechnungsgebiete neu zu ermitteln.

Aufgrund der Überprüfung der Ziel- und Quellverkehre im Verhältnis zu den Durchgangsverkehren hat die Verwaltung den Gemeindeanteil in den neuen Abrechnungsgebieten wie folgt (kaufmännisch gerundet) ermittelt:

Landau Stadtgebiet	35%
Landau Horstgebiet	27%
Landau Südwest	30%
Arzheim	29%
Dammheim	32%
Godramstein	27%
Mörlheim (Ortslage)	29%
Mörlheim (GE-Gebiet)	33%
Mörzheim	28%
Nußdorf	29%
Queichheim	33%
Wollmesheim	32%

Da auch nach Aufteilung des Bauprogramms in jedem Jahr in jedem Abrechnungsgebiet ein beitragsfähiger Aufwand erwartet wird, bleibt es möglich, auch künftig die Beiträge aus dem Durchschnitt des innerhalb der vierjährigen Abrechnungsperiode anfallenden Aufwands zu ermitteln (sog. B – Modell).

Nicht zu vermeiden wird sein, dass es in der laufenden Abrechnungsperiode 2014 bis 2017 in den verschiedenen Abrechnungsgebieten zu unterschiedlichen Beitragssätzen kommt. Dies resultiert daraus, dass die innerhalb eines Abrechnungsgebietes erfolgten und erfolgenden Ausbaumaßnahmen allein von den Beitragspflichtigen dieses Gebietes zu tragen sind.

Soweit eine erhebliche Beitragserhöhung in einem Abrechnungsgebiet zu erwarten ist, wird derzeit geprüft, welche Möglichkeiten zur Abmilderung der Belastungen den Bürgern angeboten werden können.

Die beabsichtigten Satzungsänderungen sollen rückwirkend zumindest zum 01.01.2014, also dem Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode in Kraft treten. Gegebenenfalls kann auch eine Rückwirkung zum 01.01.2010 erforderlich werden, um einen Einnahmeausfall bei noch im Widerspruchs- oder Klageverfahren befindlichen Bescheiden (derzeit etwa 64 von 16.700) zu vermeiden. Auf die bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide (nahezu alle) hätte dies unmittelbar keine Auswirkungen.

2. Da sich die für den Vierjahreszeitraum ergebende Beitragshöhe in vielen Fällen maßgeblich ändern wird, sind auch die jährlichen Vorausleistungen anzupassen. Um nicht auch noch für 2015 der geänderten Satzung nicht entsprechende Vorausleistungen zu erheben, wird vorgeschlagen, die Erhebung der zum 01. Februar 2015 fälligen Vorausleistung auszusetzen und dann nach Satzungsänderung die zutreffenden Vorausleistungen unter Anrechnung der Vorausleistung für 2014 zu erheben. Über diese Vorgehensweise sollen die Beitragspflichtigen vorab rechtzeitig informiert werden.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Aufteilung Bauprogramm auf neue Abrechnungsgebiete (wird ausgeteilt)

Beteiligte Ämter:

BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Stadtbauamt

Bauverwaltungsabteilung

Hauptamt

Kämmereiabteilung

Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung:

